



Satzung der Zamla-Sozialprojekte in Tibet e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Zamla-Sozialprojekte in Tibet“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es notleidende, alte und / oder kranke Menschen sowie notleidende, mittellose Kinder tibetischer Herkunft in Tibet zu unterstützen.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch

- a) die Förderung einer Schulausbildung hilfsbedürftiger, mittelloser tibetischer Kinder und deren Familien durch Patenschaften;
- b) die Förderung einer Berufsausbildung hilfsbedürftiger, mittelloser tibetischer Kinder und deren Familien durch Patenschaften
- c) die Förderung der medizinische Versorgung mittelloser , kranker Tibeter
- d) und andere humanitäre Projekte in Tibet

Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind insbesondere

- a) Vermittlung und Betreuung von Patenschaften für unterstützungsbedürftige Kinder, Jugendliche und Studenten und dadurch die Übernahme der Gebühren ihrer Grundschulausbildung, weiterführenden Schulausbildung oder ihres Studiums sowie die Finanzierung von Unterrichtsmaterialien wie z.B. Bücher, Hefte, Stifte und die Finanzierung für die Gebühr von schulintegrierten Internaten.
- b) Vermittlung und Betreuung von Patenschaften für unterstützungsbedürftige Kinder, Jugendliche sowie jungen Erwachsenen und dadurch die Finanzierung von Berufsausbildungen, Unterrichtsmaterialien wie z.B. Bücher, Stifte, Hefte, berufsbezogene Utensilien und die Kosten für Unterkunftsstätten während der Zeit der Ausbildung; Unterstützung der mittellosen Familie durch Finanzierung eines Arbeitskräfteersatzes während der Zeit der Berufsausbildung ihres Kindes durch Vermittlung und Bezahlung von Tagesarbeitern oder Hilfskräfte für den landwirtschaftlichen Betrieb.
- c) Unterstützung und Förderung medizinischer Hilfe durch Finanzierung einer qualitativ guten ärztlichen Diagnostik, Beratung und medizinischer Therapie wie z.B. Operationen, Medikamenten, Infusionen, Pflegemaßnahmen.
- d) Förderung, Organisation und Finanzierung anderer humanitärer Projekte in Tibet durch die Beteiligung an steuerbegünstigten Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige und mildtätige Ziele wie die Zamla-Sozialprojekte in Tibet verfolgen.

Die Vorstandssitzung kann die Gründung weiterer Abteilungen beschließen.

Der Verein ist politisch und religiös neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Der Eintritt wird mit einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

2) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,

b) durch Austritt,

c) durch Ausschluss aus dem Verein,

d) durch Streichung der Mitgliedschaft.

§ 4 Austritt eines Mitglieds

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt muss dem Vorstand in schriftlicher Form erklärt werden. Er ist unter der Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand ist erforderlich.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand in der Vorstandssitzung. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der entscheidenden Sitzung den Ausschlussantrag mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung durch ein Verlesen bekannt zu geben.

Der Ausschluss des betroffenen Mitglieds ist sofort nach der entscheidenden Vorstandssitzung wirksam. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich eingeschrieben an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift mitgeteilt.



Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein ausscheiden.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 laufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen vom Absenden der Mahnung an nicht voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betreffenden Mitglied den Streichungsbeschluss schriftlich eingeschrieben mitteilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- 2) Über die Höhe und Fälligkeit der Patenschaftsbeiträge entscheidet der Vorstand mit der Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.
- 3) Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Aktive Mitglieder sind die Vorstandsmitglieder und Personen, die sich in Tibet aktiv für die Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszweckes beteiligen. Passive Mitglieder sind Personen, die den Verein zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks mit Zuwendungen unterstützen.
- 4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand (§ 9 und § 10 dieser Satzung)
- 2) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann die Bildung weiterer Vereinsorgane und / oder Gremien beschließen.



§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- 2) Der 1. und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. 1. und 2. Vorsitzende sind alleine vertretungsberechtigt.
- 3) Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über ein Grundstück und grundstücksgleiche Rechte sowie zu Rechtsgeschäften und Aufnahme eines Kredites von mehr als 8.000,- € (i. W.: achttausend) die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt er im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Vorstandssitzung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - e) die Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Festlegung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Patenschaftsbeiträgen,
 - g) die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit und die Bevollmächtigung aktiver Mitglieder zur Repräsentation,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende anwesend sind.
- 7) Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 2 Wochen und in Eilfällen eine Woche vor der Sitzung durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter.
Einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.



Die Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung
- b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage im Protokollbuch zu verwahren.

- 8) Es ist ein Kassenwart für die Amtszeit von vier Jahren zu wählen, der die Vereinshauptkasse in eigener Verantwortung verwaltet. Im Falle mehrerer Abteilungen wird pro Abteilung ein Kassenwart gewählt, dem die Verantwortung der eigenen Verwaltung der zuständigen Abteilungskasse obliegt.

Die Kassen werden gemäß der Finanzordnung des Vereins verwaltet.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan unterliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts des Kassenwarts, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Zustimmung über die Höhe der Mitglieds- und Patenschaftsbeiträge, die vom Vorstand vorgeschlagen werden,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
 - d) Zustimmung über Satzungsänderungen und die Gründung neuer Vereinsorgane,
 - e) Abstimmung über die Auflösung des Vereins
 - f) Abstimmung über die Änderung des Vereinszweckes.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - b) 1/3 der Mitglieder schriftlich unter der Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.



In der Mitgliederversammlung können gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Protokollführer ist der Schriftführer. Bei dessen Verhinderung wird ein anderes Mitglied zur Protokollführung gewählt.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss folgendes enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung, die Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen),
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Verfahren verlangen.

Die Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, ist beschlussfähig.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Stimmberechtigte Mitglieder sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Für Änderungen des Vereinszweckes und für die Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt; zuerst der 1. Vorsitzende, dann der 2. Vorsitzende, dann die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Ist diese Stimmzahl nicht erreicht, findet im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.



- 5) Es werden ein oder zwei Kassenprüfer für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbestand und dessen Buchführung.

§ 11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aufgebracht aus:

- a) Patenschaftsbeiträgen,
- b) Sach-, Geldspenden,
- c) Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen,
- d) Zuwendung öffentlicher Körperschaften und gemeinnütziger Institutionen,
- e) Zuwendung privater Personen,
- f) Vermögensverwaltung,
- g) Mitgliedsbeiträgen.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung durch dessen Vertreter bis zu einem Betrag von 2.000,-€ (i. W.: zweitausend), geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Er muss nicht Mitglied des Vereines sein. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ein oder zwei Kassenprüfer für die Amtszeit von vier Jahren, die keine Mitglieder sein müssen. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Vor der Beschlussfassung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die festgelegten Beträge und die einzelnen Ausgleichszahlungen mitzuteilen und auf Verlangen zu erläutern.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 13 Patronaten des Vereins

Der Vorstand ruft Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in das Patronatenkomitee. Die Patronaten besitzen alle Rechte ordentlicher Vereinsmitglieder. Sie werden über die Vereinstätigkeiten unterrichtet und unterstützen die Zielsetzung des Vereines in der Öffentlichkeit mit ihrem Namen. Sie sind zu keinerlei finanzieller Leistungen verpflichtet.



§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 4h geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und deren Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen; für die Verbindlichkeit des Vereins haftete ausschließlich das Vereinsvermögen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und Inventar an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Hilfsmaßnahmen für notleidende tibetische Menschen, für ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung Kinder, Jugendlicher, Kranker und alter Menschen in der Region Tibet.

München, 20.03.2016

.....
Ort, Datum

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender